



HVBG

HVBG-Info 18/1993 vom 22.07.1993, S. 1558 - 1565, DOK 143.265/017-LSG

**Zum Einfrieren einer Verletztenrente gemäß § 48 Abs. 3 SGB X, weil keine Berufskrankheit nach Nr. 4105 der Anlage 1 zur BKVO vorliegt - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 08.04.1992 - L 3 U 159/91**

Zum Einfrieren einer Verletztenrente gemäß § 48 Abs. 3 SGB X, weil keine Berufskrankheit nach Nr. 4105 der Anlage 1 zur BKVO vorliegt;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 08.04.1992 - L 3 U 159/91 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 08.04.1992 - L 3 U 159/91 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Wurde eine Verletztenrente zu Unrecht bewilligt, weil keine Berufskrankheit nach Nr. 4105 der Anl 1 zur BKVO vorlag bzw. vorliegt und ist eine Rücknahme des rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt wegen Ablaufes der Frist nach § 45 Abs. 3 SGB X nicht mehr möglich, so kann die Verletztenrente gemäß § 48 Abs. 3 SGB X von der Rentenanpassung (§ 579 RVO) ausgenommen werden.
2. Zur Nichtanerkennung und zum Nachweis einer Berufskrankheit nach Nr. 4103 der Anl 1 zur BKVO.
3. Soweit sich Asbeststaubrückstände in einem für die Ausbildung einer Asbestose ausreichenden Umfang auch bei der normalen histologischen Untersuchung hätten erkennen lassen, muß dem Antrag auf ergänzende Befragung eines Arztes zur Notwendigkeit einer "Veraschungsuntersuchung" nach § 109 SGG nicht stattgegeben werden.